

Satzung des Reitvereins Reute

§1

Der Reitverein Reute mit Sitz in Reute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, seinen Mitgliedern den Reitsport zu ermöglichen, z.B. mitunter durch Reitunterricht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung und Unterhaltung geeigneter Reitanlagen und durch Ausrichtungen von Turnieren.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Waldsee die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Der Vorstand kann innerhalb vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft des Antragstellers ablehnen. Sie gilt dann als von Anfang an als nicht bestehend. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und deren Entscheidung zulässig.

c) Die Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Reitschülers oder der Reitschüler selbst müssen Mitglieder des Vereins sein.

d) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ausschluss
2. durch Kündigung

3. durch Tod

4. Auflösung bei juristischen Personen

e) Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Es wird ausgesprochen, wenn das Mitglied den Zielen und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung entscheidet diese Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

f) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

g) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur zum Jahresende und muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich erklärt werden.

§7 Mitgliederrechte und - Pflichten

a) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte, sowie zur Teilnahme am Reitunterricht, der Benutzung des Übungsgeländes und der noch zu erstellenden Reithalle, im Rahmen der allgemeinen Reiterordnung.

b) Die Mitglieder haben vor Beginn des Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Bei Aufnahme unterjährig ist der Beitrag anteilig zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gebühr für eine Reitstunde sind gesondert zu bezahlen.

c) Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§8 Geschäftsjahr- Haushaltsplan

a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf.

c) Die Auslagen des Vereins werden durch Zuschüsse, Reitstundengebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen bestritten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

b) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
7. Wahl der Ehrenmitglieder
8. Beschluss von Satzungsänderungen
9. Erlass einer Reiterordnung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

c) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder im Gemeindeblatt, unter Angaben der Tagesordnung und soll mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

d) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen oder zu ändern. Der Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

h) Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt. Die Anmeldung von Satzungsänderungen hat unverzüglich nach der Versammlung zu erfolgen.

§11 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus 9 (neun) Personen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

und fünf Ausschussmitgliedern.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich.

b) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer bilden den Vorstand.

c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan (§4) und eine Jahresrechnung aufzustellen.

d) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter des Vereins. Der Vorstand entwirft die Gebühren- und Reiterordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

e) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden berechtigt.

f) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit im Verein. Auslagen werden ersetzt.

g) In allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

h) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angaben der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§12 Virtuelle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz seiner Mitglieder an einem Sitzungsort (virtuelle Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes (hybride) Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung

einer Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§13 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§14

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege. Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes für ein Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

§15 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Auflösungsversammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Waldsee, mit der Auflage, innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen einem oder mehreren Vereinen des Stadtteils Reute zu überlassen. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwendet werden.